

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Fünfundzwanzigste Änderung

Kapitel B III

Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen

- Teilfortschreibung Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen
in den Lärmschutzzonen –

Planungsverband Region Ingolstadt

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt
(Fünfundzwanzigste Änderung)
vom 19. November 2013

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (zweiundzwanzigste Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11/2013 vom 31. Mai 2013, S. 222, werden wie folgt geändert:

Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen

Im Ziel B III 5.2.1 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Ingolstadt/Manching wird der Abschnitt „Gemeinde Baar-Ebenhausen“ um folgenden Absatz ergänzt:

Baar West 2 (91) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig, um durch die Neutrassierung der Bahnlinie entstandene Entwicklungsflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfes nutzen und einen Ortsrand schaffen zu können.

Die Karte Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt – Manching 2 - Tektur 1 erhält die beiliegende Fassung.

Im Ziel B III 5.2.2 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell wird der Abschnitt „Gemeinde Oberhausen“ um folgenden Absatz ergänzt:

Strassäcker Nord (90) (Zone Ca & Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.

Im Ziel B III 5.2.2 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell soll folgender Abschnitt „Gemeinde Oberhausen“ entfallen:

Reislein (21) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.

Die Karte Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 - Tektur 2 erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ingolstadt, den 19. November 2013
Planungsverband Region Ingolstadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Wolf', with a horizontal line drawn underneath it.

Martin Wolf
Landrat
Verbandsvorsitzender